

Das Krankenhaus als Kommunalunternehmen

Verfasser: WP/StB Renate **Haertle**
Wolfgang **Diller**

| Inhaltsübersicht | Seite |
|--|-------|
| 1. Einführung | 113 |
| 2. Rechtsgrundlagen für die Führung eines Krankenhauses als Kommunalunternehmen | 113 |
| 2.1 Entwicklung der kommunalrechtlichen Vorschriften | 113 |
| 2.2 Weitere Vorschriften für das Krankenhaus-Kommunalunternehmen | 114 |
| 3. Satzung des Kommunalunternehmens | 115 |
| 4. Organe des Kommunalunternehmens und ihre Zuständigkeiten | 115 |
| 4.1 Verwaltungsrat | 115 |
| 4.2 Vorstand | 117 |
| 5. Personalwesen | 118 |
| 5.1 Vergütung der Mitarbeiter | 118 |
| 5.2 Beschäftigung von Beamten | 118 |
| 5.3 Personalvertretung und Mitbestimmung | 119 |
| 6. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen | 119 |

| | Seite |
|--|------------|
| 7. Kapitalausstattung | 120 |
| 7.1 Höhe des Stammkapitals | 120 |
| 7.2 Betriebsmittelausstattung | 121 |
| 7.3 Verlustabdeckung | 121 |
| 7.4 Fremdkapitalbeschaffung | 121 |
| | |
| 8. Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz | 122 |
| 8.1 Trägerwechsel i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayKrG | 122 |
| 8.2 Sicherung der Fördermittel nach dem KHG | 122 |
| | |
| 9. Steuerliche Gesichtspunkte | 123 |
| 9.1 Überblick über verschiedene Einzelsteuerarten | 123 |
| 9.2 Problematik der Grunderwerbsteuer | 124 |
| | |
| 10. Rechtsformspezifische Kosten | 125 |
| 10.1 Gründungskosten | 125 |
| 10.2 Kosten der Abschlußprüfung | 125 |
| 10.3 Kosten der Publizitätspflicht | 126 |
| 10.4 Sonstiges | 127 |
| | |
| 11. Beteiligung anderer Personen und Bildung von Tochtergesellschaften | 127 |
| | |
| 12. Möglichkeit der Betriebsaufspaltung | 128 |
| | |
| 13. Verfahrensschritte bei der Umwandlung des Krankenhauses vom Regie- oder Eigenbetrieb in ein Kommunalunternehmen | 129 |
| | |
| Anhang: Muster einer Unternehmenssatzung für ein Krankenhaus in der Rechtsform des Kommunalunternehmens | 130 |

1. Einführung

Durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom 26.07.1995 wurde mit dem selbständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, kurz Kommunalunternehmen, die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts in die bayerischen Kommunalgesetze eingeführt. In § 4 dieses Gesetzes wurde auch Art. 25 BayKrG um diese Rechtsform erweitert.

Damit können auch kommunale Krankenhäuser in selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Bisher haben vier kommunale Krankenhaussträger, nämlich die Städte Nürnberg und Pegnitz sowie die Landkreise Ostallgäu und Fürstenfeldbruck, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im folgenden stellen wir die wesentlichen Grundlagen für ein Krankenhaus in der Rechtsform des Kommunalunternehmens dar. Dies soll vor allem vor dem Hintergrund geschehen, daß das Kommunalunternehmen neben der Gesellschaft des privaten Rechts eine weitere Rechtsform zur rechtlichen Verselbständigung des Krankenhauses eröffnet. Bei unserer Darstellung gehen wir deshalb auch immer wieder auf Regelungen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ein, um die im Vergleich zu dieser Rechtsform bestehenden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu verdeutlichen.

2. Rechtsgrundlagen für die Führung eines Krankenhauses als Kommunalunternehmen

Bei der Darstellung der Rechtsgrundlagen werden grundsätzlich jeweils nur die Vorschriften der Gemeindeordnung zitiert; die Ausführungen gelten entsprechend für Landkreise und Bezirke.

2.1 Entwicklung der kommunalrechtlichen Vorschriften

Die durch die Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts mit Wirkung vom 01.09.1995 geschaffenen rechtlichen Grundlagen für das Kommunalunternehmen fanden sich zunächst in den Art. 96 bis 98 GO. Die ursprünglichen Vorschriften erfuhren mittlerweile drei Rechtsänderungen:

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.04.1997 wurde Art. 98 GO um einen neuen Absatz 4 ergänzt; durch diese Vorschrift wurde dem Kommunalunternehmen das Recht zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in dem selben Umfang wie der Gemeinde eingeräumt, wenn es hoheitliche Befugnisse ausübt.

Eine weitere Änderung trat durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1997 in Kraft. Durch die Einfügung des Absatzes 5 in Art. 97 GO wurde das Rechtsinstrument der Zuweisung von Beamten an das Kommunalunternehmen eingeführt.

Durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1998 wurden wesentliche Teile der Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft in der Gemeindeordnung geändert. Die Vorschriften zum Kommunalunternehmen befinden sich nun in den Art. 89 bis 91 GO. Im Rahmen dieser

Änderung wurde in Art. 90 Abs. 1 (früher Art. 97) ein Satz 3 eingefügt. Danach hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Weitere Vorschriften, die das Kommunalunternehmen (mit-)betreffen, finden sich nach der Änderung der Gemeindeordnung nun in folgenden Artikeln der GO:

Art. 86 Nr. 2 (Möglichkeit der Rechtsform des Kommunalunternehmens)

Art. 87 (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen)

Art. 95 (Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen)

Art. 96 (Anzeigepflichten)

Art. 106 Abs. 4 Satz 2 (Betätigungsprüfung im Rahmen der Rechnungsprüfung)

Art. 107 (Abschlußprüfung)

Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 (Ermächtigung für den Erlass einer Verordnung über Kommunalunternehmen)

2.2 Weitere Vorschriften für das Krankenhaus-Kommunalunternehmen

Aufgrund der Ermächtigung in Art. 123 GO hat das Bayerische Staatsministerium des Innern am 19.03.1998 die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) erlassen, in der insbesondere die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen der Kommunalunternehmen näher geregelt werden.

Nach § 1 Abs. 3 KUV gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Krankenhäuser, die den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung unterliegen, und für Pflegeeinrichtungen, die den Bestimmungen des Elften Buchs Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - unterliegen, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) andere Regelungen getroffen sind. Somit ist klargestellt, daß auch für die Krankenhäuser in der Rechtsform des Kommunalunternehmens die Vorschriften der WkKV anzuwenden sind.

Mit dem Erlass der KUV und der bevorstehenden Änderung der WkKV sind die rechtlichen Grundlagen für das Kommunalunternehmen dann vervollständigt, so daß hierdurch eine erhöhte Rechtssicherheit für diese Rechtsform gegeben ist.

3. Satzung des Kommunalunternehmens

Artikel 89 Abs. 3 GO verpflichtet die Gemeinde, für ihr Kommunalunternehmen eine Unternehmenssatzung zu erlassen. Die Satzung muß vom Gemeinderat beschlossen werden. Auch über Änderungen der Satzung hat das zuständige Kommunalgremium zu beschließen, nicht etwa der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens. Nach Art. 96 Satz 4 GO muß die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen stets der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Außerdem hat die Gemeinde die Unternehmenssatzung und deren Änderungen gem. Art. 26 Abs. 2 GO bekanntzumachen.

Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgabe des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie die Höhe des Stammkapitals enthalten (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO). Außerdem müssen in der Unternehmenssatzung nach § 5 KUV die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Vorstands, falls dieser aus mehr als einer Person besteht, und die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrats geregelt sein.

In der Unternehmenssatzung wäre auch festzulegen, daß das Krankenhaus ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung verfolgt.

Zum weiteren Inhalt der Unternehmenssatzung verweisen wir auf den Anhang zu diesem Beitrag, in dem ein Muster einer Unternehmenssatzung für ein Krankenhaus in der Rechtsform des Kommunalunternehmens dargestellt ist.

4. Organe des Kommunalunternehmens und ihre Zuständigkeiten

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Dem Verwaltungsrat obliegt im wesentlichen die Aufsichts- und Kontrollfunktion, dem Vorstand die Leitungsfunktion.

4.1 Verwaltungsrat

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt grundsätzlich der erste Bürgermeister. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellen (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO). Das kann ein Mitglied des Gemeinderats oder eine andere Person sein. Diese Regelung entspricht der Vorschrift für Unternehmen in Privatrechtsform, wonach grundsätzlich der erste Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ vertritt (Art. 93 Abs. 1 GO).

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die ebenfalls vom Gemeinderat bestellt werden, können Gemeinderäte, aber auch andere Personen sein. Beschäftigte des Kommunalunternehmens, eines Beteiligungsunternehmens oder der Rechtsaufsichtsbehörde können dagegen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein (Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO). Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind erstmals vor Errichtung des Kommunalunternehmens zu bestellen (§ 2 Abs. 1 KUV).

Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ist gesetzlich nicht geregelt; um eine wirkungsvolle Arbeit zu gewährleisten, sollte sie gering gehalten werden. Für die Verwaltungsräte bei den bisher als Kommunalunternehmen geführten Krankenhäusern wurden 9 bis 11 Mitglieder bestellt. Zwei Satzungen sehen die Möglichkeit vor, Verwaltungsratsmitglieder zu entsenden, die nicht dem kommunalen Gremium angehören.

Für die Sitzungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit, der für die Kommunalgremien vorgeschrieben ist (Art. 52 GO), nicht.

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind im einzelnen in Art. 90 Abs. 2 GO geregelt. Danach ist es die Hauptaufgabe des Verwaltungsrats, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 GO). Des weiteren ist der Verwaltungsrat zuständig für

- die Bestellung des Vorstandes (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 GO),
- den Erlaß von Satzungen und Verordnungen (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GO) im Rahmen der Ermächtigung durch den Gemeinderat (Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO),
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GO),
- die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GO),
- die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 GO),
- die Bestellung des Abschlußprüfers (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 GO) und
- die Ergebnisverwendung (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 GO).

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind vom Gesetz her damit auf ein Minimum beschränkt, um die eigenverantwortliche Leitung des Vorstands nicht einzuschränken. Durch die Satzung können die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats erweitert werden. Bei Krankenhäusern in der Rechtsform des Kommunalunternehmens sind dem Verwaltungsrat zumeist noch die Entscheidungen über die medizinische Struktur, die Berufung der leitenden Ärzte, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögen ab einer bestimmten Wertgrenze sowie die Gewährung und Aufnahme von Darlehen ab einer bestimmten Wertgrenze vorbehalten. Eine zu weite Ausdehnung der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats ist aber im Interesse einer effizienten Betriebsführung nicht zweckmäßig.

Dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens sind damit im wesentlichen diejenigen Aufgaben übertragen, die in einer Krankenhaus-GmbH regelmäßig der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zugeordnet sind. Hieran wird der zweigliedrige Aufbau des Kommunalunternehmens deutlich, der insoweit mit der Organisation eines Kommunalen Zweckverbandes vergleichbar ist, bei dem ebenfalls nur zwei Organe, nämlich die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende, vorgesehen sind.

Die Verfassung des Kommunalunternehmens gewährleistet, daß grundsätzlich alle Angelegenheiten dieser Anstalt des öffentlichen Rechts - soweit sie nicht in der Satzung zu regeln sind - in deren Organen behandelt werden. Demgegenüber muß sich bei einer Gesellschaft des privaten Rechts noch das zuständige kommunale Gremium mit denje-

nigen Angelegenheiten befassen, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind und über die der Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung nur aufgrund eines Beschlusses des kommunalen Gremiums entscheiden kann, weil es sich hierbei grundsätzlich nicht um laufende Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt.

4.2 Vorstand

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 GO). Nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 GO wird das Kommunalunternehmen vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Abweichende gesetzliche Regelungen enthält Art. 90 Abs. 2 GO mit dem Zuständigkeitskatalog des Verwaltungsrats. Die Vertretung des Kommunalunternehmens nach außen ist dem Vorstand gesetzlich vorbehalten (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 GO). Der Vorstand des Kommunalunternehmens hat damit weitgehende Befugnisse; von seiner gesetzlichen Stellung her ist er mit dem Geschäftsführer einer GmbH vergleichbar.

Der Vorstand eines Kommunalunternehmens kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen (§ 3 KUV). Regelungen über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis können in der Unternehmenssatzung getroffen werden. Die Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt, soweit in der Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 KUV).

Es ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, in einem Krankenhaus-Kommunalunternehmen mehrere Vorstandsmitglieder zu bestellen. Die Tätigkeit des ärztlichen Direktors als Mitglied des Vorstands dürfte sich schon vom zeitlichen Umfang her schwierig gestalten, weil der ärztliche Direktor in der Regel zu einem weit überwiegenden Teil seiner Zeit eine Abteilung des Krankenhauses als Chefarzt leitet und Geschäftsführungsaufgaben deshalb in der Regel nicht im erforderlichen Umfang wahrnehmen kann. Es empfiehlt sich vielmehr, für den Vorstand ein Abstimmungs- und Koordinierungsgremium zu schaffen, dem neben dem Vorstand auch der ärztliche Direktor und die Pflegedienstleitung sowie ggf. der Verwaltungsdirektor angehören sollten. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß bei den mittlerweile gegründeten Krankenhaus-Eigenbetrieben, -Kommunalunternehmen und -Eigengesellschaften weit überwiegend eine singuläre Führungsspitze anzutreffen ist.

Hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder von Krankenhaus-Kommunalunternehmen gibt es keine Vorschriften oder Richtlinien. Artikel 91 Abs. 3 GO verweist insofern nur auf Art. 61 GO, der die Kommunen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Das Angemessenheitsgebot des Art. 43 Abs. 4 GO, nach dem die Vergütung grundsätzlich an den für die kommunalen Arbeitgeber geschlossenen Tarifverträgen zu orientieren ist, ist für das Kommunalunternehmen nicht vorgesehen. Der Rahmen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder dürfte daher grundsätzlich weiter sein als für die Werkleitung eines Eigenbetriebs.

Bei der Festlegung der Vergütung werden insbesondere die Größe der Einrichtung und der Umfang der auf den Vorstand übertragenen Zuständigkeiten sowie die Zahl der Vorstandsmitglieder (alleiniger Vorstand oder mehrere Vorstandsmitglieder) zu berücksichtigen sein.

Wie bereits im Abschnitt 2.1 erwähnt, hat die Kommune darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen (Art. 90 Abs. 1 Satz 3 GO). Hat der Vorstand der Veröffentlichung seiner Bezüge zugestimmt, sind die entsprechenden Angaben nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KUV in den Anhang aufzunehmen, der als Bestandteil des Jahresabschlusses offenzulegen ist (§ 27 Abs. 3 KUV). Die gleiche Verpflichtung wurde im übrigen auch für die Mitglieder des geschäftsführenden Organs eines Unternehmens in Privatrechtsform, an dem die Kommune mehrheitlich beteiligt ist, geschaffen (Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO). Die Bezüge der geschäftsführenden Organmitglieder von Unternehmen in Privatrechtsform sind in dem von der Kommune zu erstellenden Beteiligungsbericht zu veröffentlichen (Art. 94 Abs. 3 GO).

5. Personalwesen

5.1 Vergütung der Mitarbeiter

Das Kommunalunternehmen ist grundsätzlich an keine tariflichen Bestimmungen, also nicht an BAT oder BMT-G, gebunden. Bei der Bemessung der Löhne und Gehälter hat das Kommunalunternehmen deshalb den gleichen Gestaltungsspielraum wie die GmbH. Das Kommunalunternehmen hat aber wie die GmbH die Möglichkeit, Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) zu werden mit der Folge, daß das Tarifrecht des kommunalen öffentlichen Dienstes (einschließlich Zusatzversorgung) für alle bisherigen und künftigen Beschäftigten gilt. Nach unserer Kenntnis sind alle bisher gegründeten Krankenhaus-Kommunalunternehmen - so wie übrigens auch die weit überwiegende Anzahl der Krankenhaus-Eigengesellschaften der Kommunen in Bayern - Mitglied beim KAV.

5.2 Beschäftigung von Beamten

Nach Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GO hat das Kommunalunternehmen das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn es aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Art. 89 Abs. 2 GO hoheitliche Befugnisse ausübt. Da eine hoheitliche Tätigkeit nur teilweise in Bezirkskrankenhäusern, in den übrigen Krankenhäusern aber grundsätzlich nicht gegeben ist, können Krankenhaus-Kommunalunternehmen in der Regel nicht Dienstherr von Beamten sein.

In diesen Fällen können Beamte dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden (Art. 90 Abs. 5 GO). Die Rechtsstellung des zugewiesenen Beamten bleibt dabei durch die Zuweisung unberührt. Mit dem Rechtsinstitut der Zuweisung hat der Dienstherr die Möglichkeit, über eine generelle Weisung („Mantelweisung“) dem betroffenen Beamten aufzuerlegen, den Anordnungen des Kommunalunternehmens, dem der Beamte zugewiesen wird, Folge zu leisten. Die im Interesse eines zweckentsprechenden, reibungslosen Arbeitseinsatzes örtlich notwendigen Regelungen, Anordnungen und Weisungen sind Sache der zuständigen Organe und Personen des Kommunalunternehmens.

Zum Rechtsinstitut der Zuweisung im einzelnen siehe den Beitrag „Die Zuweisung von Beamten an Einrichtungen in privater Rechtsform und Kommunalunternehmen“, S. 36.

5.3 Personalvertretung und Mitbestimmung

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz gilt auch für Anstalten des öffentlichen Rechts (Art. 1 BayPVG). Werden Eigenbetriebe, die eine eigene Personalvertretung haben, in ein Kommunalunternehmen umgewandelt, bleibt die Personalvertretung bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit im Amt. Entsprechendes gilt für die Jugend-, Auszubildenden- und Schwerbehindertenvertretungen (§ 8 KUV).

Das Kommunalunternehmen unterscheidet sich damit hinsichtlich der Personalvertretung von einer Gesellschaft des Privatrechts, bei der die Arbeitnehmervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 geregelt ist, das grundsätzlich weitergehende Beteiligungsrechte des Betriebsrats vorsieht als die des Personalrats nach dem BayPVG. Allerdings zählen Krankenhäuser nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den sogenannten Tendenzbetrieben i.S.v. § 118 BetrVG mit der Folge, daß der Betriebsrat bei Maßnahmen des Arbeitgebers gegenüber „Tendenzträgern“ kein Mitbestimmungs-, sondern nur ein Anhörungsrecht hat.

Auch die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern) und des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 (bei mehr als 500 Arbeitnehmern) gelten nur für Unternehmen in privater Rechtsform, also nicht für Kommunalunternehmen. Auf Tendenzbetriebe finden diese Mitbestimmungsvorschriften aber ebenfalls keine Anwendung, so daß im Vergleich zur Krankenhaus-GmbH insoweit kein Unterschied besteht.

Die Möglichkeit, Arbeitnehmer in das Aufsichtsgremium des Unternehmens zu entsenden, besteht nur bei der Rechtsform des privaten Rechts; in den Aufsichtsräten der Krankenhaus-Eigengesellschaften in Bayern sind die Beschäftigten zumeist durch ein Mitglied vertreten. Dagegen können Mitarbeiter des Kommunalunternehmens nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

6. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Jahresabschluß und der Lagebericht des Kommunalunternehmens sind nach Art. 91 Abs. 1 GO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, sofern nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Weitergehende Regelungen zur Rechnungslegung und darüber hinaus z.B. auch zur Wirtschaftsplanung finden sich in der Verordnung über Kommunalunternehmen.

Für Krankenhaus-Kommunalunternehmen wiederum, die den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung unterliegen, gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen nicht (§ 1 Abs. 3 KUV), soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) andere Regelungen getroffen sind.

Damit sind für die Krankenhaus-Kommunalunternehmen wie für die Krankenhäuser aller sonstigen Rechtsformen auch die Vorschriften der KHBV anzuwenden.

Die WkKV wurde im Hinblick auf die Einbeziehung neuer Rechtsformen überarbeitet; die Neufassung wird in Kürze bekanntgemacht werden. Die WkKV verpflichtet die Krankenhäuser unabhängig davon, ob sie in der Rechtsform des Regiebetriebs, des Eigenbe-

triebs oder des Kommunalunternehmens geführt werden, zur Aufstellung eines Krankenhaus-Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Krankenhaus-Erfolgsplan und dem Krankenhaus-Vermögensplan. Des weiteren enthält die WkKV Vorschriften zum Kassenwesen, zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses sowie zum Ausweis und zur Behandlung des Jahresergebnisses.

Nach § 9 WkKV ist neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises ein Rechenschaftsbericht Bestandteil des Jahresabschlusses. Krankenhaus-Kommunalunternehmen haben darüber hinaus noch einen Lagebericht zu erstellen (Art. 91 Abs. 1 GO und § 26 KUV).

Durch die Anwendung der WkKV haben auch die Krankenhäuser in der Rechtsform des Kommunalunternehmens die Möglichkeit, den Teil des Jahresfehlbetrags, der auf Aufwendungen für Abschreibungen auf mit Rücklagen finanzierte Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände entfällt, im Folgejahr durch Verringerung der Rücklagen zu decken (§ 10 WkKV).

Nach § 4 Abs. 2 KHBV soll der Jahresabschluß eines Krankenhauses innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufgestellt werden. Hiervon kann zwar aufgrund der Soll-Vorschrift in Ausnahmefällen abgewichen werden, der Jahresabschluß und der Lagebericht sind aber nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KUV spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen.

Die WkKV und die KUV verweisen auf einzelne Bestimmungen der KommHV. Im übrigen unterliegen Krankenhäuser in der Rechtsform des Kommunalunternehmens nicht den Vorschriften der KommHV.

Hat ein kommunaler Träger mehrere Krankenhäuser zu einem Kommunalunternehmen zusammengefaßt, ist nach § 4 Abs. 1 KHBV für jedes einzelne Krankenhaus ein Jahresabschluß zu erstellen. Außerdem ist nach Art. 91 Abs. 1 GO ein konsolidierter Jahresabschluß für das Kommunalunternehmen als Rechtsträger erforderlich.

7. Kapitalausstattung

7.1 Höhe des Stammkapitals

Nach Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO muß die Unternehmenssatzung u.a. Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals enthalten. Über die erforderliche Höhe des Stammkapitals selbst finden sich in der Gemeindeordnung keine Vorschriften. Nach § 9 Satz 2 KUV ist das Kommunalunternehmen mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Was als angemessen anzusehen ist, ergibt sich im einzelnen weder aus der Verordnung noch aus der Begründung hierzu.

Bei der Umwandlung eines Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen empfiehlt es sich, den bisher als gezeichnetes Kapital ausgewiesenen Betrag - gerundet auf mindestens 1.000 DM - festzusetzen. Dabei wäre allerdings zu beachten, daß als gezeichnetes Kapital auch beim Regiebetrieb nur diejenigen Eigenkapitalbeträge ausgewiesen werden

sollten, die nicht zur Verrechnung von Abschreibungen und Verlusten herangezogen werden sollen. Wird ein Eigenbetrieb in ein Kommunalunternehmen umgewandelt, kann grundsätzlich das für den Eigenbetrieb ausgewiesene Stammkapital für das Kommunalunternehmen übernommen werden.

7.2 Betriebsmittelausstattung

Nach Art. 89 Abs. 4 GO haftet die Gemeinde für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist. Diese Gewährträgerschaft ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Übertragung von Pflichtaufgaben, die bei einer Gesellschaft des privaten Rechts nicht gegeben ist, notwendig. Die Gemeinde könnte sich ihrer gesetzlichen Pflicht entziehen, wenn sie im Falle der Übertragung von Pflichtaufgaben nicht auch in vollem Umfang finanziell hierfür eintreten müßte.

Durch die Gewährträgerschaft der Kommune ist das Kommunalunternehmen anders als eine Gesellschaft des privaten Rechts nicht konkursfähig. Obwohl keine gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der notwendigen Kapitalausstattung bestehen und die Zahlungsbereitschaft ggf. durch den kommunalen Gewährträger sicherzustellen ist, empfiehlt es sich, auch ein Krankenhaus in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens ausreichend mit Betriebsmitteln auszustatten, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht bereits von vornherein zu belasten.

7.3 Verlustabdeckung

Ausfluß der Gewährträgerschaft der Kommune ist auch die Pflicht, Verluste des Kommunalunternehmens durch Zuschüsse auszugleichen. Nachdem die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) über § 1 Abs. 3 KUV auch für die Kommunalunternehmen anzuwenden ist, gelten beim Kommunalunternehmen die gleichen Regelungen über den Verlustausgleich wie beim Regie- und Eigenbetrieb. Danach besteht die Möglichkeit, einen Jahresfehlbetrag des Krankenhauses insoweit durch Verringerung der Rücklagen zu decken, als er auf Aufwendungen für Abschreibungen auf mit Rücklagen finanzierte Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände entfällt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WkKV-Entwurf). Darüber hinaus sind Überschüsse der folgenden fünf Jahre zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden (§ 10 Abs. 2 Satz 3 WkKV-Entwurf). Im übrigen ist ein nicht getilgter Verlustvortrag spätestens nach Ablauf von fünf Jahren aus Haushaltsmitteln des Trägers auszugleichen, soweit kein Ausgleich mit Gewinnrücklagen möglich ist (§ 10 Abs. 2 Sätze 4 und 5 WkKV-Entwurf).

7.4 Fremdkapitalbeschaffung

Die unbeschränkte Haftung der Kommune für das Kommunalunternehmen erleichtert die Fremdkapitalbeschaffung gegenüber einer Gesellschaft des privaten Rechts. Da eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet, sind in der Regel Bürgschaften der Trägerkommune erforderlich, um zinsgünstige Kredite zu erhalten. Beim Kommunalunternehmen dagegen sind Bürgschaften der Trägerkommune aufgrund der Gewährträgerschaft nicht erforderlich.

8. Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz

8.1 Trägerwechsel i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayKrG

Der Anspruch auf Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ist rechtsformunabhängig; für das Kommunalunternehmen ergeben sich gegenüber anderen Rechtsformen deshalb keine Unterschiede. Zu beachten ist jedoch, daß die Umwandlung eines als Regie- oder Eigenbetrieb geführten Krankenhauses in ein selbständiges Kommunalunternehmen einen Trägerwechsel i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayKrG darstellt. Ein solcher liegt nämlich immer dann vor, wenn ein Krankenhausbetrieb auf einen anderen Rechtsträger - juristische oder natürliche Person - übergeht.

Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayKrG sind die gegenüber dem bisherigen Krankenhausträger erlassenen Förderbescheide grundsätzlich zu widerrufen. Unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 2 Satz 3 kann jedoch vom Widerruf von Förderbescheiden abgesehen werden. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, muß die Kommune die ihr gewährten Fördermittel auf das Kommunalunternehmen übertragen und das Kommunalunternehmen muß gegenüber dem Freistaat Bayern schriftlich erklären, daß es sämtliche bisherigen Förderbescheide und die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen anerkennt.

Ein Trägerwechsel liegt auch im Fall einer Betriebsaufspaltung vor, bei der nur der Betrieb des Krankenhauses, nicht aber die Grundstücke einschließlich der Gebäude oder anderer Anlagegüter auf das Kommunalunternehmen übertragen werden (vgl. Abschnitt 12). Im Fall einer Betriebsaufspaltung hängt der Widerrufsverzicht auch davon ab, ob die zweckentsprechende Nutzung der Grundstücke einschließlich der Gebäude durch eine langfristige Nutzungsvereinbarung oder eine gleichwertige sonstige Vereinbarung von mindestens 25 Jahren Laufzeit sichergestellt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerrufsverzicht gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayKrG und der Widerrufsverzicht selbst werden aus Gründen der Rechtssicherheit durch Bescheid gegenüber der Kommune und dem Kommunalunternehmen festgestellt.

8.2 Sicherung der Fördermittel nach dem KHG

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKrG kann vom Krankenhausträger verlangt werden, daß er für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel nach dem KHG in geeigneter Weise, in der Regel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Sicherheit leistet. Gebietskörperschaften sind nach der sog. Absicherungsrichtlinie (FMS vom 29.05.1981 - 2 - FV 6070 - 68/1675 - 13 770/80) von der Pflicht zur Absicherung von Förderleistungen nach dem KHG befreit. Weil die Gebietskörperschaft auch als alleinige Gesellschafterin einer (privaten) Kapitalgesellschaft für diese nicht mehr unbeschränkt haftet, entfällt die Freistellung von der Absicherungspflicht. In der Praxis wird vom bisherigen kommunalen Krankenhausträger zumeist eine Bürgschaft oder Garantie übernommen. Bei Kommunalunternehmen dagegen verzichtet die Förderbehörde wegen der Gewährträgerschaft der Kommune auf eine Absicherung der Förderleistungen.

9. Steuerliche Gesichtspunkte

9.1 Überblick über verschiedene Einzelsteuerarten

Unabhängig davon, in welcher Rechtsform der kommunale Krankenhausträger sein Krankenhaus führt, ist das Krankenhaus entweder als ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Regie- und Eigenbetrieb sowie Kommunalunternehmen) oder als sonstige juristische Person des privaten Rechts (GmbH) nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich körperschaftsteuer- und damit auch gewerbsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 GewStG i.V. mit § 2 GewStGDV; § 2 Abs. 2 GewStG). Das Krankenhaus ist mit seiner gewerblichen Tätigkeit auch Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Abs. 3, Abs. 1 UStG).

Allerdings ist das Krankenhaus - unabhängig von seiner Rechtsform - von den genannten Steuerpflichten im wesentlichen befreit, wenn es die Voraussetzungen nach §§ 51 bis 68 AO erfüllt. Während im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen gemeinnützige Zwecke gegeben sind, sind die Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeit - in der Regel eine Steuerbefreiung, teilweise eine Steuerermäßigung - in den Einzelsteuergesetzen festgelegt.

Die wesentlichen Vorschriften der Einzelsteuergesetze sind folgende:

| Steuerart | Vorschrift | Rechtsfolge |
|--------------------------------|---|--|
| Körperschaftsteuer | § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG | Steuerbefreiung |
| Gewerbsteuer | § 3 Nr. 6 Satz 1, § 3 Nr. 20 GewStG | Steuerbefreiung |
| Erbschaft- Schenkungssteuer | und § 13 Abs. 1 Nr. 16 b ErbStG | Steuerbefreiung |
| Umsatzsteuer | § 4 Nrn. 16 und 28 UStG, § 4 a § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG | Steuerbefreiungen Steuervergütung Steuerermäßigung |
| Grundsteuer | § 3 Abs. 1 Nr. 3 b, § 4 Nr. 6 GrStG | Steuerbefreiung |
| Kapitalertragsteuer | § 44 c Abs. 1 Nr. 1 EStG | Steuererstattung |

Im Ergebnis ist festzustellen, daß mit der Änderung der Rechtsform des Krankenhauses vom Regie- oder Eigenbetrieb zum Kommunalunternehmen für die genannten Steuerarten grundsätzlich keine Änderung der Steuerpflichten und der Befreiung von diesen verbunden ist.

Auswirkungen können sich allerdings im Bereich der Umsatzsteuer insoweit ergeben, als zwischen dem Krankenhaus in der Rechtsform des Kommunalunternehmens und anderen Betrieben gewerblicher Art der Kommune keine nicht steuerbaren Innenumsätze getätigt werden können, da es sich beim Kommunalunternehmen um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Soweit Lieferungen und Leistungen zwischen dem Krankenhaus als Regie- oder Eigenbetrieb und einem anderen Betrieb gewerblicher Art der Kommune als nicht steuerbarer Innenumsatz galten (z.B. die Stromlieferung der Stadtwerke an das Städtische Krankenhaus), entfällt die Nichtsteuerbarkeit dieser Umsätze bei Umwandlung in ein Kommunalunternehmen.

9.2 Problematik der Grunderwerbsteuer

Im Bereich der Grunderwerbsteuer gibt es keine Befreiungsvorschriften für steuerbegünstigte Einrichtungen i.S.d. §§ 51 bis 68 AO (mehr). Seit dem 01.01.1983 unterliegen auch Grundstückserwerbe durch steuerbegünstigte Körperschaften der Grunderwerbsteuer. Bei der Umwandlung eines Regie- oder Eigenbetriebs in ein Kommunalunternehmen findet eine Eigentumsübertragung auf den neuen Rechtsträger statt. Die Übertragung der Grundstücke auf das Kommunalunternehmen ist damit nach der gegenwärtigen Gesetzeslage grunderwerbsteuerpflichtig.

In einem Gesetzesantrag, den das Land Baden-Württemberg am 06.04.1998 über den Bundesrat eingebracht hat, wird eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beantragt, nach der der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts von der Grunderwerbsteuer befreit wird, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergeht. In der bisherigen Gesetzesfassung gilt diese Steuerbefreiung nur für Körperschaften des öffentlichen Rechts, nicht aber für Anstalten des öffentlichen Rechts. Durch die Ausdehnung auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts würde der Grundstücksübergang auf ein Kommunalunternehmen damit von der Grunderwerbsteuer befreit werden. Der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg hat jedoch keinen Eingang in das Steuerentlastungsgesetz der Bundesregierung gefunden, so daß gegenwärtig nicht von einer Befreiung der Grunderwerbsteuer ausgegangen werden kann.

Die Zahlung von Grunderwerbsteuer kann allerdings vermieden werden, wenn bei der Umwandlung eines Regie- oder Eigenbetriebs einer Kommune in ein Kommunalunternehmen das Grundstück mit aufstehenden Gebäuden bei der Kommune als rechtlicher Eigentümerin verbleibt (vgl. Abschnitt 12).

10. Rechtsformspezifische Kosten

Als rechtsformspezifische Kosten sind die Kosten anzusprechen, die sich aus der Gründung sowie aus dem laufenden Betrieb eines Kommunalunternehmens ergeben.

10.1 Gründungskosten

Voraussetzung für die Neuerrichtung eines Kommunalunternehmens oder die Umwandlung eines bestehenden Regie- oder Eigenbetriebs in ein Kommunalunternehmen ist ein entsprechender Beschluß der Kommune und der Erlaß einer Unternehmenssatzung durch die Kommune. Im Unterschied zur Satzung (oder zum Gesellschaftsvertrag) einer GmbH ist für die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens eine notarielle Verbriefung nicht erforderlich, so daß hierfür keine Kosten anfallen.

Hinsichtlich der Problematik der Grunderwerbsteuer verweisen wir auf die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt.

10.2 Kosten der Abschlußprüfung

Im Unterschied zu den Regie- und Eigenbetrieben hat der Gesetzgeber beim Kommunalunternehmen auf die Verpflichtung zur örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung verzichtet; das Kommunalunternehmen unterliegt aber der Abschlußprüfung gem. Art. 91 Abs. 1 i.V. mit Art. 107 GO. Danach sollen der Jahresabschluß und der Lagebericht eines Kommunalunternehmens spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft sein. Damit wird das Kommunalunternehmen den kommunalen Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts gleichgestellt, die nur der handelsrechtlichen Abschlußprüfung gem. §§ 316 ff. HGB unterliegen.

Die Prüfung des Kommunalunternehmens geht jedoch über den Umfang der handelsrechtlichen Prüfung, die sich im wesentlichen auf die Buchführung, den Jahresabschluß und den Lagebericht erstreckt, hinaus. Nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 sind auch zu prüfen:

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

Dieser erweiterte Prüfungsumfang wäre bei der Beauftragung des Abschlußprüfers, der durch den Verwaltungsrat zu bestellen ist, zu berücksichtigen. Er entspricht im übrigen auch dem erweiterten Prüfungsumfang für eine Gesellschaft des privaten Rechts, an der die Gemeinde mit Mehrheit beteiligt ist (Art. 94 GO i.V. mit § 53 Abs. 1 HGrG).

Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde nicht gehindert, das Kommunalunternehmen durch die Unternehmenssatzung der örtlichen und überörtlichen Prüfung zu unterstellen. Das könnte jedenfalls dann zweckmäßig sein, wenn möglicherweise Nachschußpflichten entstehen könnten oder wenn hoheitliche Befugnisse auf das Kommunalunternehmen übertragen werden sollen. In ihren Satzungen haben bisher zwei Kommunen über die gesetzliche Abschlußprüfung hinaus die Rechnungsprüfung bei einem Krankenhaus-Kommunalunternehmen vorgesehen.

Die Kosten für die Prüfung eines Kommunalunternehmens hängen insoweit davon ab, in welchem Umfang über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus weitere Prüfungshandlungen durch die Unternehmenssatzung vorgesehen sind. Was den Umfang der gesetzlichen Verpflichtung betrifft, ist die Prüfung des Kommunalunternehmens mit der Prüfung einer Gesellschaft des privaten Rechts vergleichbar, was sich auch in den Prüfungskosten niederschlagen wird.

10.3 Kosten der Publizitätspflicht

Die Offenlegung von Jahresabschluß und Lagebericht des Kommunalunternehmens richtet sich nach § 27 Abs. 3 KUV. Danach sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen:

- der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses,
- der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung,
- die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes und
- der Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung von Jahresabschluß und Lagebericht.

Die Art der Veröffentlichung ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO; danach ist eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde oder in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken vorgesehen.

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind an sieben Tagen - gewöhnlich in den Räumen des Kommunalunternehmens oder der Gemeindeverwaltung – öffentlich auszulegen.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger, wie diese für die meisten Krankenhaus-GmbH aufgrund der Schwellenwerte nach § 267 HGB vorgeschrieben ist, besteht für das Kommunalunternehmen nicht. Die sich aus der Publizitätspflicht ergebenden Kosten dürften daher im Unterschied zur großen GmbH unerheblich sein.

Hinsichtlich der sich beim Kommunalunternehmen ergebenden rechtsformspezifischen Kosten für die Vergütung der Krankenhausleitung verweisen wir auf Abschnitt 4.

10.4 Sonstiges

Im Rahmen der Erörterung der rechtsformspezifischen Kosten sei noch darauf hingewiesen, daß Kommunalunternehmen nach § 359 Abs. 2 Satz 2 SGB III zur Umlage für das Insolvenzgeld (bis 31.12.1998 Konkursausfallgeld, § 186 c Abs. 2 Satz 2 FAG) nicht verpflichtet sind, da deren Zahlungsfähigkeit kraft Gesetz gesichert ist. Demgegenüber sind die kommunalen Krankenhäuser in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld in Höhe von 2 DM je 1.000 DM Lohnsumme (ohne Arbeitnehmeranteile) einbezogen.

11. Beteiligung anderer Personen und Bildung von Tochtergesellschaften

Träger eines Kommunalunternehmens kann nur **eine** Gemeinde (**ein** Landkreis, **ein** Bezirk) sein. Eine Trägerschaft mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften ist nur mittelbar auf dem Weg über einen Zweckverband möglich. Ebenso wenig ist es möglich, andere Dritte (z.B. eine karitative Institution oder Privatpersonen) am Kommunalunternehmen zu beteiligen.

Dagegen kann sich das Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient (Art. 89 Abs. 1 Satz 2 GO). Dabei kommt nicht nur die Beteiligung an bestehenden Unternehmen, sondern auch die Gründung von Tochterunternehmen in privater Rechtsform in Betracht.

Im Krankenhausbereich dürfte dies vor allem im Hinblick auf die Gründung von Servicegesellschaften, die zumeist Leistungen im Wirtschafts- und Versorgungsbereich erbringen, von Bedeutung sein. Zu beachten ist jedoch, daß die Gründung von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts kommunalrechtlichen Beschränkungen unterliegt (Art. 92 i.V. mit Art. 87 GO). Insbesondere die Voraussetzung nach Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 GO, wonach der Unternehmenszweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch andere erfüllt werden kann, dürfte wohl dann nicht gegeben sein, wenn die Gesellschaft in größerem Umfang Lieferungen und Leistungen nicht für das Krankenhaus-Kommunalunternehmen selbst, sondern für Dritte erbringt. Die Servicegesellschaft muß deshalb das Leistungsangebot im wesentlichen auf das Krankenhaus-Kommunalunternehmen beschränken.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Gründung einer Servicegesellschaft dann von Vorteil, wenn sie die Leistungen kostengünstiger erstellt als das Krankenhaus-Kommunalunternehmen selbst. Ein Kostenvorteil ergibt sich aber zumeist nur dann, wenn die Umsatzsteuerbelastung aus den grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen der Servicegesellschaft an das Krankenhaus-Kommunalunternehmen durch eine organschaftliche Einbindung der Servicegesellschaft vermieden werden kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Hierzu bedarf es einer finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung der Servicegesellschaft in das Krankenhaus-Kommunalunternehmen.

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die steuerrechtliche Problematik der Gründung von Servicegesellschaften und die Voraussetzungen einer Organschaft i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG umfassend darzustellen; grundsätzlich kann aber festgestellt werden, daß entsprechende Regelungen, die den Voraussetzungen der Organschaft Rechnung tragen, auch zwischen einem Krankenhaus-Kommunalunternehmen und einer

Servicegesellschaft getroffen werden können. Wir weisen an dieser Stelle auch darauf hin, daß die organschaftliche Einbindung einer Servicegesellschaft daneben nicht nur in ein Krankenhaus in privater Rechtsform, sondern auch in einen Krankenhausregie- oder Eigenbetrieb möglich ist.

12. Möglichkeit der Betriebsaufspaltung

Nach Art. 89 Abs. 1 GO ist die Umwandlung bestehender Regie- und Eigenbetriebe in Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vorgesehen. Diese Bestimmung der Gesamtrechtsnachfolge hindert jedoch nicht daran, daß wesentliche Teile des Betriebsvermögens von Regie- und Eigenbetrieben, insbesondere das Grundstück (mit aufstehenden Gebäuden), im Zuge der Umwandlung in ein Kommunalunternehmen bei der Kommune als rechtlicher Eigentümerin zurückbleiben. In diesem Fall ist in der zu erstellenden Eröffnungsbilanz festzulegen, was im Weg der Gesamtrechtsnachfolge im einzelnen auf das Kommunalunternehmen übergeht.

Die Zurückbehaltung der wesentlichen Betriebsgrundlagen und ihre pachtweise Überlassung an eine Eigengesellschaft oder an ein Kommunalunternehmen führt steuerlich in aller Regel zu einer sog. Betriebsaufspaltung. Unerwünschte steuerliche Folgen werden jedoch dann nicht ausgelöst, wenn sowohl der verpachtende Regie- oder Eigenbetrieb als auch die Eigengesellschaft oder das Kommunalunternehmen gemeinnützig sind. Ersteres setzt voraus, daß der Betrieb neben der Verpachtung einen eigenständigen gemeinnützigen Zweck erfüllt. Unschädlich ist auch die Verpachtung der Grundstücke und Gebäude durch die Trägerkörperschaft der bisherigen gemeinnützigen Einrichtung in ihrer Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts. Im Falle der Entgeltlichkeit der Verpachtung liegen dann steuerlich nicht in Erscheinung tretende Verpachtungseinnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung vor (Vfg. der OFD Chemnitz vom 11.05.1998, DStR 1998, S. 1265). Die Vereinbarung eines Pachtentgelts ist allerdings beim Krankenhaus grundsätzlich nicht zweckmäßig, weil das Pachtentgelt nicht über die Entgelte nach der Bundespflegesatzverordnung finanziert werden kann. Verbleiben die Grundstücke beim bisherigen Eigentümer, kann auch keine Grunderwerbsteuerpflicht ausgelöst werden.

Auch dem möglichen Wunsch einer Kommune, trotz der rechtlichen Verselbständigung des Krankenhauses noch Eigentümerin der Krankenhausimmobilie zu bleiben, kann durch diese Gestaltung Rechnung getragen werden. Für die wirtschaftliche Betriebsführung des Kommunalunternehmens ist es jedenfalls unerheblich, ob das Grundvermögen in den Krankenhausbetrieb eingebracht wird oder nicht. Die Betriebsaufspaltung kann zudem den Vorteil haben, daß das Jahresergebnis des Krankenhaus-Kommunalunternehmens von eventuellen Beeinträchtigungen durch nicht neutralisierbare Abschreibungen auf das Krankenhausgebäude unbelastet bleibt.

Bleibt das Grundvermögen des Krankenhauses bei der Kommune als rechtlicher Eigentümerin zurück, so ist für dieses Sondervermögen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen. Aus Vereinfachungsgründen sollte diese Pflicht das Kommunalunternehmen für die Kommune erledigen.

Hinsichtlich der förderrechtlichen Folgen einer Betriebsaufspaltung und dem Erfordernis, einen langfristigen Pachtvertrag zwischen der Kommune und dem Kommunalunternehmen abzuschließen, verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 8.1.

13. Verfahrensschritte bei der Umwandlung des Krankenhauses vom Regie- oder Eigenbetrieb in ein Kommunalunternehmen

Bei der Umwandlung eines Krankenhauses vom Regie- oder Eigenbetrieb in ein Kommunalunternehmen sollte in folgenden Verfahrensschritten vorgegangen werden:

1. Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses des Stadtrats/Kreistags/Bezirkstags über die Änderung der Rechtsform des Krankenhauses, in dem schon festgelegt werden sollte, nach welchen Grundsätzen die Zuständigkeiten und Befugnisse auf die Organe zu verteilen sind und ob das Grundvermögen auf das Krankenhaus übertragen werden soll
2. Frühzeitige Information der Förderbehörde und der Krankenhausplanungsbehörde über den beschlossenen Trägerwechsel mit Antrag auf Aufnahme des neuen Trägers in den Bayerischen Krankenhausplan
3. Erarbeitung einer Unternehmenssatzung und ggf. eines Pachtvertrags nach den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses
4. Vorlage des Entwurfs der Unternehmenssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde und beim Finanzamt (zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Kommunalunternehmens)
5. Eventuelle Überarbeitung der Unternehmenssatzung aufgrund der Stellungnahmen der eingeschalteten Behörden
6. Beschluß des Stadtrats/Kreistags/Bezirkstags über die Unternehmenssatzung
7. Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder durch den Stadtrat/Kreistag/Bezirkstag
8. Bestellung des Vorstands des Kommunalunternehmens durch den Verwaltungsrat
9. Änderung oder Aufhebung der bisherigen Regie- oder Eigenbetriebssatzung

Muster einer Unternehmenssatzung für ein Krankenhaus in der Rechtsform des Kommunalunternehmens

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erläßt die Stadt _____ folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Krankenhaus _____ ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Krankenhaus _____“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt _____“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in _____.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Krankenhauses _____ einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenteilung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluß des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte¹, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Krankenhauses zusammenhängen, über.

¹ ggf. ändern, wenn die Grundstücke nicht übertragen werden

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des Krankenhauses und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Stadt _____ als Anstalts- und Gewährträgerin des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt _____ zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt DM _____
(in Worten: _____ Deutsche Mark).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01._____; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
- der Vorstand (§ 9)

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und _____ übrigen Mitgliedern. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt _____.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befaßt sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Stadträte und sonstiger Stadtbürger.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Krankenhauses, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben
 2. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 4. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses
 5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Pflegedienstleitung sowie der leitenden Ärzte
 6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarif des Krankenhauses)
 7. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
 9. Bestellung des Abschlußprüfers
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von _____ DM überschreitet
 11. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von _____ DM überschreiten
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von _____ (höchstens fünf) Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluß eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluß des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt _____ haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen _____-Krankenhauses unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlußprüfung prüft der Abschlußprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO².

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

X _____, den

Oberbürgermeister

² Diese Regelung ist gesetzlich nicht zwingend geboten.